



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Thompson, Jos. P.: Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von
Amerika.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sehen Reiches so lauten Ausdruck gegeben, wird gemildert durch den Trost, daß König Albert im Sinne seines erlauchten Vaters regieren werde. Die hohen Mannestugenden, welche den neuen König Sachsens zieren, leben im Munde des ganzen deutschen Volkes. Er hat vor seinem verbliebenen Vater voraus, daß seine Jugend und Manneskraft in die moderne Zeit fällt, daß er deutsche Heere gegen den Erbfeind geführt und die Grundlage des deutschen Staates persönlich mit erstritten hat. Möge ein langer blühender Friede dem Könige für das lohnen, was der Kronprinz uns errang. Möge ihn die Liebe des Landes und das gute Einvernehmen mit den Gewalten des Reiches stets so treu geleiten wie seinen heimgegangenen Vater!

Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Dr. Jos. P. Thompson.

Der ebenso verständnisvolle und unparteiische, als klare und anerkennende Artikel Prof. S. Jacobi's in den Grenzboten III. S. 441. über obiges Thema verdient den warmen Dank des Verfassers jenes kleinen Buches, an dessen Hand die betreffenden Bemerkungen gemacht waren, erfordert aber zu gleicher Zeit einige Nachträge, die in dem Werke selbst nicht Platz gefunden haben. Zunächst bittet der Autor zu bemerken, daß er nicht Baptist ist, sondern sein ganzes Leben lang zur congregationalistischen Kirche gehört hat, einer Kirchengemeinde die augenscheinlich in Deutschland wenig gekannt wird. Congregationalisten würden zwar dem Wortsinne nach auch die Baptisten wie die Unitarier genannt werden können, da in beiden Religionsgesellschaften, jede Gemeinde unabhängig ist, selbständig ihre Beamten wählt, und ihre kirchlichen Angelegenheiten regelt. Doch sind Baptisten durch den besonderen Ritus ihrer Taufe, Unitarier durch ihr besonderes Dogma charakterisirt, während congregationalistische Gemeinden im eigentlichen Sinne solche sind, die neben der Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinden die Kindertaufe und als Glaubensnorm das Evangelium adoptirt haben. Sie haben im Ganzen das, was in Deutschland der Protestantenverein erstrebt, nämlich Freiheit jedes Einzelnen sich über die untergeordneteren Dogmen eine eigne Meinung zu bilden, so lange der Boden des Evangeliums nicht verlassen wird.

Wenn in Wahrheit der Autor „von Kirche und Staat, die Zustände seines Vaterlandes im rosenfarbenen Lichte dargestellt hat“, so hat er dies unwissentlich gethan, dennoch ist er auch jetzt der Meinung, daß dieses Licht nicht subjectiv, sondern objectiv ist, ein Licht, welches die Principien und die Facta ausstrahlen, und nicht eine künstliche Färbung. Er suchte nicht, das amerikanische System als „das normale und vorbildliche“ darzustellen, er wollte nur dieses System und seine Wirkungsweise beschreiben.

Was nun die thatsächlichen Einwürfe und Fragen des Herrn Jacoby betrifft, so ist der erste Punkt die Folgerung, daß durch die gesetzliche Anerkennung des Sonntags und der Thanksgivings-Tage der Staat sich in kirchliche Dinge mische und das Christenthum privilegire (S. 443). Historisch betrachtet sind allerdings die Sonntagsgesetze meistens eine Erbschaft der Anschauung, daß der Staat für die Religion sorgen müsse, welche in den Colonien die herrschende war, ehe das Volk seine politische und kirchliche Unabhängigkeit errungen hatte. Jetzt indessen läßt man diese Gesetze nicht bestehen, um eine Protection der Religion durch den Staat zu statuiren, sondern nur um die Bürger in der Uebung ihrer Religion zu schützen. Der Staat findet in der Gesellschaft ein ohne Zweifel heilsames Gefühl der Pietät, welches hauptsächlich in der Festhaltung bestimmter Tage für religiöse Uebungen seinen Ausdruck findet. Damit alle Klassen des Genusses solcher geheiligter Tage theilhaftig werden, müssen sie als gesetzliche Feiertage anerkannt werden, da sonst der Wechsel- und Notenverkehr u. dgl. keine Unterbrechung zuließe. Der Staat anerkennt somit nur ein sociales Bedürfnis und handelt nur im Interesse von Handel und Wandel, und nicht in dem der Religionen. Daß der christliche Sonntag beibehalten wurde, erwuchs freilich aus der Thatsache, daß die ursprüngliche Gesellschaft Amerikas rein christlich war, und noch heute vorwiegend christlich ist; es ist hierin auch eine Kränkung der Juden und Chinesen weder beabsichtigt noch thatsächlich vorhanden, da diese gern die gebotenen Vortheile wahrnehmen, und ihre eignen religiösen Gebräuche und Feiertage gleichen gesetzlichen Schutzes genießen. Wenn die Gesetze über Sonntagshheiligung ein Ueberschuß sind, so gehören sie doch einmal zur religiösen Freiheit und stoßen das Princip nicht um. Die Regierung läßt in solchem Falle nicht der Religion, sondern dem Volke ihren Schutz angedeihen.

Was das Nationalbankfest betrifft, so ordnet dies der Staat lediglich als bürgerlichen Feiertag, an dem die Geschäfte ruhen, und kümmert sich durchaus nicht um die kirchliche Feier, welche die Religionsgesellschaften an diesem Tage vornehmen.

Herr Jacoby vermißt ferner nähere Angaben über die Beziehungen des Staates zur Schule in religiöser Hinsicht. Vom staatlichen Standpunkte aus ist in den V.

St. die Erziehung nicht eine Sache der Mildthätigkeit gegen die Armen, oder eine sittliche Pflicht der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder, sondern lediglich eine Nothwendigkeit für den Staat selbst, eine Maßregel der Selbsterhaltung gegen die Uebel und Gefahren der Unwissenheit bei der großen Ausdehnung des allgemeinen gleichen Stimmrechtes. Daher hat jeder freie Staat, von der ersten Besiedlung an, für allgemeinen Schulunterricht auf öffentliche Kosten gesorgt; und seit der Aufhebung der Sklaverei sind auch die früheren Sklavenstaaten diesem Beispiele gefolgt. Bis jetzt ist, mit zwei oder drei Ausnahmen, das preussische System des Schulzwanges in den V. St. nicht angenommen worden, da der Ehrgeiz der Eltern, der Eifer der Philanthropen, und die Kraft der öffentlichen Meinung für genügende Motive galten, um den Schulbesuch aller Kinder zu sichern. In einigen Städten ermächtigen die Vagabundengesetze die Polizei, schulschwänzende Kinder zwangweise in die Schule zu führen.

Die öffentlichen Schulen werden in den verschiedenen Staaten auf verschiedene Weise geleitet und unterhalten. In einigen wird jährlich aus dem Staatsschatz eine Summe an Vertrauensmänner gezahlt, die von den Wählern jedes Schuldistrictes gewählt sind, in andern wählen die Bürger der Schuldistricte ihren Schulvorstand, und votiren zugleich die erforderliche Schulsteuer. In früherer Zeit als die Schuldistricte eine homogenere und vollständiger eingeborne Bevölkerung hatten, als jetzt, unterhielt der vorherrschend religiöse Sinn der Gemeinde eine Art von religiöser Übung — ein Psalm, ein Gebet, ein Kirchenlied beim täglichen Beginn der Schule. Dies galt als selbstverständlich, und der Ortsgeistliche war in der Regel Mitglied des Schulcollegiums. Aber confessioneller Unterricht, in dem in Deutschland geltenden Sinne des Wortes, war nicht gebräuchlich, auch galt es nicht als Pflicht des Staates für den Religionsunterricht zu sorgen. Das religiöse Element war einfach Ausfluß der religiösen Stimmung der Gemeinde die Alles durchdrang. So ging es, bis die Katholiken zahlreicher wurden, und gegen das Gebet und den Gebrauch der Bibel Einwendungen erhoben. Obgleich nun anfangs Viele beunruhigt wurden durch die Furcht, daß Religion und Staat unterwühlt werden würden, wenn jene altehrwürdige Gewohnheit aufhöre, und obgleich der Parteiruf laut wurde: „Wir wollen die Bibel nicht aufgeben“ so hat doch der besonnene zweite Gedanke des Volkes die theuer gewordene religiöse Sitte dem Principe der Religionsfreiheit zum Opfer gebracht. Zum Theil wurde über die Frage ein Compromiß geschlossen, zum Theil wird noch darüber gestritten. Immerhin wird der Stand der öffentlichen Meinung am besten erkannt aus den folgenden Aussprüchen leitender religiöser Journale. Der „Christian Advocate“ ein Organ der Methodisten sagt:

„Wenn eine protestantische Majorität des Schuldistrictes oder des Staates das Recht hätte, ihre Religion den öffentlichen Schulen aufzuzwingen, so würden die andern Religionen, papistische oder heidnische, jüdische oder muhamedanische*) dasselbe Recht beanspruchen können, wenn sie die Majorität erlangten. Daher ist die einzig richtige Politik die, aus den Schulen Anstalten zu machen für rein weltliche Unterweisung und den religiösen Unterricht dahin zu verweisen, wohin ihn Gott gestellt hat, in die Familie und in die Kirche.“ Der „Methodist“, ein Organ derselben Religionsgesellschaft sagt:

„Die wenigen Unterrichtsstunden der öffentlichen Schulen sind nur eben genügend für den bloßen Elementarunterricht im weltlichen Wissen, das zur nothwendigen Bildung des Kindes gehört. Wir müssen schon deshalb die religiöse Erziehung unsrer Kinder dem Hause, der Kirche und den Sonntagschulen vorbehalten, ja wir sollten sie selbst nicht anderswo wünschen, selbst wenn es angehe.“

Hierzu sagt der „Independent“, ein congregationalistisches Journal:

„Die Politik, welche diese leitenden methodistischen Zeitschriften übereinstimmend anempfehlen, ist die einzige, welche bei dem gegenwärtigen System unsrer öffentlichen Erziehung eingeschlagen werden kann. Jene beiden bedeutenden Journale kommen somit auf denselben Standpunkt, den der Independent schon seit langer Zeit eingenommen hat, daß nämlich der Unterricht in unsern öffentlichen Schulen rein weltlich sein muß, und daß religiöse Uebungen und Belehrung in Institutionen, die der Staat leitet, nicht erzwungen werden können.“

Der nächste Punkt, über den Herr Jacoby nähere Angaben wünscht, ist die Limitirung des Kirchenvermögens.**) In seiner Schrift hat der Verfasser des Weiteren die Principien auseinandergesetzt, nach denen in den V. St. die Kirchen Vermögen halten und verwalten, und hat zur Verdeutlichung die Gesetze des Staates New-York detaillirt;***) eine kleine Ergänzung mag hier am Platz sein. Da es ein allgemeines Princip der amerikanischen Gesetzgebung ist, dem kirchlichen Eigenthum Steuerfreiheit zu gewähren, so sind in den meisten, wenn nicht in allen Staaten Gesetze erlassen, welche ein Maximum des Vermögens, das religiöse Corporationen halten dürfen, festsetzen, dieser Betrag allein ist steuerfrei. Auch in den Territorien ist durch eine Acte des Congresses vom Jahre 1862 ein solches Maximum festgestellt. Diese lautet: „Eine Corporation oder Gesellschaft zu religiösem oder mildthätigem Zweck darf in irgend einem Territorium der V. St., so lange Territorialverwaltung

*) Grenzboten III. S. 448.

**) Diese Parallelistrung ist für amerikanische Anschauung recht charakteristisch.

***) Kirche und Staat. S. 68.

Grenzboten IV. 1873.

besteht, Immobilienvermögen nur bis zum Werthe von 50,000 Dollars besitzen; Alles Vermögen über diesen Betrag hinaus soll verwirkt sein und zu Gunsten der V. St. eingezogen werden, vorausgesetzt, daß nicht ein vor Erlass dieses Gesetzes wohl begründetes Recht in Frage kommt.“

Die Steuerfreiheit des kirchlichen Eigenthums erwuchs aus dem Gedanken, daß die Kirchen als eine Art moralischer Polizei dienen, indem sie für das öffentliche Wohl sorgen und die Gesellschaft von vielen Lasten und Gefahren die ihr Pauperismus und Laster bringen, befreien dadurch, daß sie für die Armen und Unwissenden sorgen, und Verbrecher zu bessern suchen.

Es wächst jetzt das Verlangen nach Abschaffung dieses Vorrechtes, seit dasselbe von den Katholiken so weit mißbraucht ist, daß eine indirekte Dotation ihrer Kirchen seitens des Staates hierdurch entstanden ist. Man darf nicht vergessen, daß die amerikanische Gesetzgebung zuweilen gezwungen ist, einen ererbten Grundsatz fallen zu lassen, der augenblicklichen Zweckmäßigkeit wegen, und durch den Drang der Umstände das schwierige Manöver der Frontveränderung ausführen muß, einer Sache gegenüber, die für etwas Gutes galt und sich nachher als drohendes Uebel auswies, die *Maxime Rousseau's* illustrirend, daß: „*La science du gouvernement n'est qu'une science de combinaisons, d'applications et d'exceptions, selon le temps, les lieux et les circonstances.*“

Es kann also leicht die traditionelle Steuerfreiheit der Kirchen beseitigt werden, doch wird wahrscheinlich die Beschränkung auf ein Maximum des Vermögens beibehalten werden, da im Volke eine gewisse Mißgunst gegen reiche und mächtige Corporationen, besonders kirchlichen Charactere verbreitet ist. Die oben angeführte Congressacte ist nur in den Territorien gültig, für welche der Congress kraft der Constitution alle nöthigen Verordnungen und Regulative erlassen kann; und in diesen, die erst kürzlich besiedelt sind, und wo das Land billig ist, erscheint ein Grundbesitz von 50,000 Doll. Werth reichlich genügend. Während auf der anderen Seite die Katholiken z. B. gehindert sind, sich im Voraus in den Territorien ein Landmonopol zu schaffen, welches später, bei dem Uebergange der Territorien in Staaten eine colossale Wertherhöhung erführe. Dasselbe Princip der Beschränkung des Kirchenvermögens herrscht in den Staaten und übt einen weisen und heilsamen Einfluß.

Die Unklarheit, welche Herr Jacoby*) bei der Anführung der kirchlichen Tribunale beklagt, wird sofort verschwinden, wenn ich erkläre, daß dieselben keineswegs vom Staate eingerichtet sind, und in keiner Weise bürgerliche oder richterliche Gewalt oder Functionen besitzen. Sie sind einfach Tribunale,

*) Grenzboten III. S. 450.

errichtet von einigen Kirchen für Handhabung ihrer eigenen Disciplin, und mit einer Wirkungssphäre nur innerhalb derselben. Congregationalisten, Baptisten, Unitarier etc. haben solche überhaupt nicht.

Prof. Jacoby beschwert sich*) darüber, daß der irreligiöse Character der europäischen Einwanderer in Amerika dem Staatskirchensystem, unter dem sie erzogen sind, zur Last gelegt wird. Er sagt: „wäre es nicht ungerecht, wenn wir, falls Europa das Land wäre, in welches sich die Geächteten Amerikas flüchteten, für die Verbrechen, welche diese unfehlbar begehen würden, das Freikirchensystem Amerika's verantwortlich machen wollten?“

Aber das geschieht ja wirklich alle Tage in europäischen Journalen, und wohl zu merken noch immerfort auch in der Presse Deutschlands. Der Amerikaner, der in Deutschland lebt, sieht jedes Verbrechen, welches in den V. St. verübt wird, in den deutschen Zeitungen wiedererzählt, über alles Maß hinaus übertrieben, und mit Weglassung aller mildernden oder erklärenden Umstände, als da sind Grenzerleben und dergleichen, oder ob von Einwanderern verübt — hingestellt als Specimen der amerikanischen Gesellschaft, oder als Product der amerikanischen Institutionen, und in Privatkreisen werden ihm oft solche mit Unwissenheit und Vorurtheil, wenn nicht mit Bosheit geschriebene Travestien amerikanischer Freiheit vorgehalten. Der Autor von Kirche und Staat hat nur die Rehrseite der Sache hervorgekehrt, und die Schuld an einem enormen Procentsatz der in den V. St. verübten Verbrechen auf die europäische Gesellschaft zurückgeschoben. Die unseugbaren Thatsachen, die glaubwürdigen statistischen Zusammenstellungen der Polizeigerichte und der Gefängnisse stehen ihm hierbei zu Seite. Wenn also gesagt wird, daß das Freikirchensystem die Masse der Bevölkerung dem Heidenthum und der Irreligiosität in die Arme triebe, so können wir wohl erwidern: „Seht hier das Groß der Bevölkerung, die uns Europa herüber sendet, jeder Einzelne doch wohl in einer Staatskirche getauft und confirmirt und mit dem Kathisismus einer confessionellen Schule im Kopse!“

Und nicht allein durch das Füllen der Criminalacten**) ist die fremde Einwanderung den V. St. schädlich; ihr politischer Einfluß hat es dahin gebracht, zwei mächtige Wächter der öffentlichen Ordnung und Moral zu brechen, die Sonntags- und die Mäßigkeitsgesetze. Was immer über die Weisheit solcher Gesetze in der Frage der politischen Ethik gesagt werden mag — das kann nicht geleugnet werden, daß diese Gesetze — oder vielmehr das in ihnen zum Ausdruck gekommene öffentliche Gefühl — vieles dazu beigetragen hat, die amerikanische Nativegesellschaft mit ihrem Character der Stabilität, der Ord-

*) Grenzboten S. 452.

**) Die Fremden bilden $\frac{1}{6}$ der weißen Bevölkerung und liefern über $\frac{1}{2}$ weiße Verbrecher.

nung, Mäßigkeit und Tugend zu umkleiden. Es giebt kein größeres Pasquill der amerikanischen Gesellschaft, als wenn man sie darstellt, wie es z. B. in der Wiener Ausstellung geschieht durch die „American drinks“. Solche Drinks sind in der anständigen Gesellschaft der V. St. unbekannt, sie repräsentiren den Loaserismus (die Dummer) der Städte und den Rowdyismus der Grenzer, und stehen unter dem Banne der Gesetze. In jeder respectablen Gesellschaft ist Mäßigkeit in Getränken, selbst bis zur Abstinenz, die Regel, und in vielen Staaten steht der Verkauf geistiger Getränke unter strenger Aufsicht. Jetzt pflegen die deutschen Einwanderer, und sogar der bessere Theil derselben, gegen die Sabbathgewohnheiten und die Temperanzgesetze anzukämpfen; und von den Besten selbst unter ihnen muß gesagt werden, daß, obwohl sie ordentliche, rechtschaffene, achtbare und gediegene Bürger sind, sie sich doch nicht einer Kirche anschließen und wenig Eifer in religiösen Uebungen zeigen, vielmehr dem Unglauben verfallen sind. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die amerikanischen Christen den Staatskirchen die Schuld hieran beimessen und auf sie das Wort Christi anwenden: „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.“ Prof. Jacoby widersetzt sich dem, daß Europa für den Mormonismus verantwortlich gemacht wird, und sucht ihm den amerikanischen Stempel aufzudrücken, indem er sagt: „im christlichen Europa wäre für den Mormonismus kein Freistätte geöffnet worden.“*) Dies ist aber ebenso im christlichen Amerika der Fall. Es wurde ihm keine Freistatt geöffnet; sobald sein Charakter enthüllt wurde, wurde er von einem Staate nach dem anderen vertrieben. Er vermochte nicht Fuß zu fassen in Pennsylvanien, in Ohio, in Missouri, in Illinois; nirgendwo mit einem Worte hat die amerikanische Gesellschaft dieses organisirte System von Heuchelei und Betrug, von Immoralität und Blasphemie geduldet. Es wurde gezwungen, bis über die Grenzpfähle der Civilisation hinauszumwandern, und konnte sich nur in der Wüste, hinter einem Walle von Indianerstämmen festsetzen; und jetzt da die Eisenbahn, das wirkliche Amerikanerthum an ihre Grenzen gerückt ist, fangen die Mormonen an, vor ihm zurückzuweichen. Prof. Jacoby nennt die merkwürdige Niederlassung der Mormonen, die Urbarmachung des Landes, die Colonisation, geniale Producte amerikanischen Unternehmungsgeistes. Aber die wirkliche Thatsache ist, daß der Urheber dieses Exodus, der Leiter der Colonie, dessen Schlaueit und Energie in der Wüste eine Oase der Glückseligkeit und des Reichthums für ihn selbst geschaffen hat, daß dieser Brigham Young ein Engländer ist und daß die Hauptmasse seiner Jünger aus Großbritannien und Nordeuropa sich recrutirt, so, daß Europa für das Credit und Debet des Mormonismus wenigstens theilen muß mit Amerika. Aberglaube, Fanatis-

*) Grenzboten S. 452.

mus, Leichtgläubigkeit, Humbug liegen in der menschlichen Natur, ihre besonderen Entwicklungsformen hängen ab von Ort und Zeit, und Europa hat einen ebensoguten Theil davon wie Amerika. Die deutschen Wiedertäufer des 16. Jahrhunderts hatten alle charakteristischen Kennzeichen des Mormonismus. Sie behaupteten inspirirt zu sein, sie erkannten die Landesregierung nicht an, sie errichteten eine Theokratie, nannten Münster den „Berg Zion“, erhoben den Zehnten und lebten in Polygamie. Bis jetzt hat außerdem Amerika in eigenen einheimischen Römisch-Katholischen Wundern noch nichts geleistet.

Prof. Jacoby tröstet den Autor von Kirche und Staat über das Böse, das von Europa nach den V. St. importirt wird, mit dem Guten, das wir ebenfalls daher beziehen, mit der Bemerkung, daß „überhaupt das amerikanische Geistesleben im Großen und Ganzen aus der Kultur Europas schöpft und an ihr sich sättigt. Amerika habe bis jetzt auf keinem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft, der Kirche Erzeugnisse von klassischer Originalität hervorgebracht. Es säße immer noch zu Gaste am Tische des Kultur-mutterlandes Europa.“) Wohl, es ist immerhin etwas, an einer so wohl besetzten Tafel Geschmack zu finden, im Stande zu sein, seinen Platz daran fest zu halten, und fähig zu sein, die Kost zu verdauen. Es war ein gut Ding für Deutschland, als es zuerst Platz nehmen konnte an der Tafel der Wissenschaften und Künste, welche auf der anderen Seite der Alpen Italien so verführerisch gedeckt hatte, und auch später als es sich während einer langen Zeit an der höheren Kultur Frankreichs sättigen konnte.

Ist es doch nicht viel länger als ein Jahrhundert her, daß der große Friedrich 1740 an Maupertuis schrieb: „Seit meiner Thronbesteigung hat Herz und Neigung in mir den Wunsch rege gemacht, Sie hier zu haben, damit Sie unsere Berliner Akademie in die Form bringen, die Sie allein im Stande sind, ihr zu geben. Kommen Sie also, kommen Sie, und impfen Sie dem wilden Stamme das Propfreis der Wissenschaft ein, auf daß es Frucht tragen möge.“

Wenngleich die lateinischen Racen in einigen Kunstformen den Vorrang behaupten mögen, so wird doch Niemand leugnen, daß Deutschland im Ganzen seine Nachbarn, bei denen es früher in die Schule ging, überragt; Niemand indessen wird es deshalb schelten, weil es einst an Jener Tische saß. Der Verfasser von „Kirche und Staat“ hat nicht anders als zum Preise von Deutschland gesprochen und die Gelehrten Amerikas sind stets bereit, ihre Dankbarkeit gegen die deutsche Wissenschaft anzuerkennen. Doch ihr Glaube an die Gründlichkeit, die Accurateffe und an die Unparteilichkeit wird fast erschüttert durch Behauptungen wie die, daß Amerika in keinem Zweige des Wissens

*) Grenzboten S. 452.

etwas hervorgebracht habe, was des Ruhmes „classischer Originalität“ würdig sei. Denn die untenbenannten Werke verdienen denn doch wohl diese Bezeichnung.*)

Ich kann diese auß Gerathewohl herausgegriffenen Ausführungen nicht zu einem Catalog anschwellen lassen. Doch werden die angeführten Werke zum vorliegenden Zwecke genügen.

Wenn Prof. Jacoby ein Buch von Dr. B. G. Northrop lesen will, betitelt „Should American youth be educaded abroad?“ so wird er finden, daß die deutsche Wissenschaft und Kultur so sehr nicht in den Vereinigten Staaten angebetet und gesucht werden, als Deutsche oft glauben. In diesem Buche üben viele Professoren, die sehr vertraut sind mit dem deutschen Erziehungssystem, obgleich sie Deutschland nach Verdienst ehren, Kritik an den Mängeln dieses (Welches? D. Red.) Unterrichtsverfahrens, und stellen das amerikanische höher in Rücksicht auf Gründlichkeit, Umfang, Präcision und Nutzbarkeit.

Der Anspruch auf ein Monopol des Wissens wird durch die Thatsachen widerlegt. Die Tafel, an der die Wissenschaft den Voratz führt, ist größer und reicher als die, an welcher nur Deutschland oder Europa säße; und an jener hat Amerika seinen Platz nicht durch Courtoisie, sondern von rechtswegen; und während es seinen älteren Schwestern den Vorrang an Zeit und Platz willig zugestehet, bringt es sein volles Theil der Provisionen und der Ausschmückung des Festes dar.

*) Die „New-England Theology von Edwards bis zu Park, vom Willen, von der Sünde und der Buße, mit ihren feinen metaphysischen Untersuchungen; die Arbeiten von Robinson Gaddet Abbot und Tyler über Exegese, von Robinson und Smith über die Erforschung Palästina's; die Beiträge der Professoren Harley und Whitney zur vergleichenden Philologie, des Dr. Ward zur assyrischen Keilschrift; Whitney's Kritik August Schleicher's; oder sein Sanscritwerk (dem beiläufig auch die Berliner Academie ihren Preis zuerkannt hat); die Bibliotheca sacra und das Journal der American Oriental Society; Williams chinesisches Wörterbuch; Trumbulls Essays über indianische Sprachen; Van Dyle's arabische Uebersetzung der Bibel, welche die Gelehrten von Damascus dem Koran gleichstellen; Wheaton's und Woolsey's Arbeiten über internationales Recht; die beste Geschichte der holländischen Republik ist wohl die von Motley. Aus den Naturwissenschaften nenne ich die Beiträge von Hare und Henry zur Chemie und Physik von Draper zur mikroskopischen Physiologie, von Jackson über Anaesthetica; von Whitney und Marsh zur Geologie und Paläontologie; von Pierce zur Astronomie; von Dana zur Mineralogie und Geologie (dessen Werke von jeder hervorragenden wissenschaftlichen Corporation Europas hochgeschätzt werden); von Verill zur Zoologie und Biologie?